

Geltendes Recht (gesamte Bestimmung)	Vorentwurf (Änderung)
Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902¹³	
<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden, welche durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen.</p> <p>² Er regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erstellung und Instandhaltung sowohl der Schwachstrom- als der Starkstromanlagen; b. die Massnahmen, die bei der Parallelführung und bei der Kreuzung elektrischer Leitungen unter sich, und bei der Parallelführung und der Kreuzung elektrischer Leitungen mit Eisenbahnen zu treffen sind; c. die Erstellung und Instandhaltung elektrischer Bahnen; d. den Schutz des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks (Art. 37 des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991) vor elektromagnetischen Störungen. <p>³ Der Bundesrat hat bei Aufstellung und Ausführung dieser Vorschriften auf Wahrung des Fabrikgeheimnisses Bedacht zu nehmen.</p> <p>⁴ ...</p>	<p><i>Art. 3 Abs. 1, 2 Bst. d sowie 2^{bis} und 2^{ter}</i></p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren, Schäden und Störungen, die durch Stark- und Schwachstromanlagen entstehen.</p> <p>² Er regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. [...]; b. [...]; c. [...]; d. den Schutz des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks sowie der Stark- und Schwachstromanlagen vor elektromagnetischen Störungen; er kann insbesondere die grundlegenden Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von Stark- und Schwachstromanlagen festlegen. <p>^{2bis} Beim Erlass von Vorschriften nach Absatz 2 Buchstabe d berücksichtigt er die anerkannten internationalen Regelungen.</p> <p>^{2ter} Er kann den Erlass technischer und administrativer Vorschriften dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) übertragen. Dieses kann technische Normen selbst erarbeiten oder bezeichnen, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind, oder technische Normen, Rechtsakte der Europäischen Union oder andere Festlegungen für verbindlich erklären. Es berücksichtigt dabei die internationalen Normen.</p> <p>³ [...].</p> <p>⁴ [...].</p>
<p>Art. 21</p> <p>Die Kontrolle über die Ausführung der in Artikel 3 erwähnten Vorschriften wird übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Bundesamt für Verkehr für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die bahnspezifischen elektrischen Installationen und Anlagen, 	<p><i>Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2</i></p> <p>¹ Die Kontrolle über die Ausführung der Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c wird übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. [...]: <ol style="list-style-type: none"> 1. [...],

¹³ SR 734.0

Geltendes Recht (gesamte Bestimmung)	Vorentwurf (Änderung)
<p>2. die elektrischen Installationen und Anlagen, die für den sicheren und zuverlässigen Eisenbahnbetrieb erforderlich sind,</p> <p>3. die elektrischen Teile und Systeme von Eisenbahnfahrzeugen;</p> <p>b. einem vom Bundesrat zu bezeichnenden Inspektorat für die übrigen elektrischen Installationen und Anlagen sowie für die elektrischen Erzeugnisse</p>	<p>2. [...],</p> <p>3. [...];</p> <p>b. [...].</p> <p>²Die Kontrolle über die Ausführung der Vorschriften nach Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe d, 2^{bis} und 2^{ter} wird dem BAKOM übertragen.</p>
<p>Art. 22</p> <p>Der Bundesrat kann anstelle der beiden Kontrollstellen nach Artikel 21 ein einziges Inspektorat einsetzen.</p>	<p>Art. 22</p> <p>Der Bundesrat kann anstelle der beiden Kontrollstellen nach Artikel 21 Absatz 1 ein einziges Inspektorat einsetzen.</p>
<p>-</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 26b</i></p> <p>IVa. Störungen</p>
<p>-</p>	<p><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des V. Kapitels</i></p> <p>Art. 26b</p> <p>¹ Stört oder verhindert eine Stark- oder Schwachstromanlage den Betrieb einer anderen Stark- oder Schwachstromanlage, so kann das BAKOM die Betreiberin oder den Betreiber verpflichten, die störende Anlage auf eigene Kosten zu ändern oder deren Betrieb einzustellen.</p> <p>² Um den Ursprung von Störungen einer Stark- oder Schwachstromanlage zu bestimmen, ist dem BAKOM Zugang zu allen Stark- und Schwachstromanlagen zu gewähren.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>